

3. Gesellschaft zwecks Ankaufs und Verwertung eines Landguts.  
Schadenersatzpflicht des geschäftsführenden Gesellschafters für arg-  
listige Festsetzung eines zu niedrigen Verkaufspreises.

BGB. §§ 713, 667.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1913 i. S. R. (Kl.) w. R. u. St.  
(Bekl.). Rep. II. 566/12.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 2. Mai 1910 kauften die beiden Beklagten von dem Landwirt K. das Gut M. zum Preise von 115 000 M und wurden als Eigentümer dieses Gutes in das Grundbuch eingetragen. Am 6. April 1911 veräußerten sie durch einen Kaufvertrag, bei dessen Abschluß der Beklagte N. durch seinen Vater Maier N. als Bevollmächtigten vertreten wurde, einen Teil des Gutes M. für 40 000 M an den Bauern R. und dessen Ehefrau. Der übrige Teil des Gutes M. wurde dem K. verpachtet und ihm darauf gleichzeitig ein Vorkaufsrecht zu 36 000 M zugesagt. Noch an demselben Tage verkauften die Eheleute K. ihr Gut Erm. an den Beklagten St. und den Maier N., den Vater des Beklagten N., für 60 000 M. Der Kläger behauptet, das Gut M. sei von den Beklagten für Rechnung einer Gesellschaft erworben, die sich zwecks Ankaufs und Verwertung dieses Gutes gebildet habe, und an der er selbst mit 40%, der Beklagte N. mit 26 $\frac{2}{3}$ % und der Beklagte St. mit 33 $\frac{1}{3}$ % beteiligt gewesen sei. Er behauptet ferner, daß bei Ankauf des Gutes Erm. der Maier N. nur als vorgeschobene Person für seinen Sohn, den Beklagten N., gehandelt habe, daß in Wirklichkeit ein Tauschvertrag bezüglich der beiden Güter gewollt und die Form zweier Kaufverträge nur gewählt sei, um den Kläger von einer Beteiligung an dem

vorteilhaften Erwerbe von Erm. auszuschließen. Siege aber ein Tauschvertrag vor, so gelte nach der allgemeinen Übung unter Güterhändlern bei einem Gesellschaftsverhältnisse, wie es unter den Parteien bestanden habe, das eingetauschte Gut als Ersatzgut, so daß Kläger an dem Gute Erm. in gleicher Höhe beteiligt sei, wie bis dahin an dem Gute Ri. Jedenfalls hätten die Eheleute R. das Gut Erm. nur deshalb für den viel zu niedrigen Preis von 60000 *M* verkauft, weil sie um so weniger für den ihnen verkauften Teil des Gutes Ri. gegeben hätten. Aus diesem Grunde, und weil sie die Form des Doppelkaufs nur gewählt hätten, um den Kläger von der vorteilhaften Beteiligung an Erm. auszuschließen, seien die Beklagten dem Kläger auch schadensersatzpflichtig, der zu ersetzende Schaden des Klägers bestehe in seiner Nichtbeteiligung an dem Gute Erm.

Der Kläger verlangte daher mit seiner Klage 1. Feststellung, daß er an dem Gute Erm. in derselben Weise wie an dem Gute Ri. als Gesellschafter beteiligt sei, eventuell, 2. die Beklagten für schuldig zu erkennen, ihn an dem Gute Erm. als Gesellschafter teilnehmen zu lassen. Schlimmstenfalls hat er 3., die Beklagten für schuldig zu erkennen, ihm nach Veräußerung des Gutes Erm. den einer Gesellschaftsbeteiligung von 40% entsprechenden Betrag zu zahlen.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt mit dem Kläger an, daß zwecks Ankaufs und Verwertung des Gutes Ri. auf gemeinschaftliche Rechnung ein Gesellschaftsvertrag zwischen den Parteien in der Weise zustande gekommen ist, daß die beiden Beklagten allein Eigentümer des Gutes werden und die Geschäfte der Gesellschaft führen sollten, und daß am Gewinn und Verluste Kläger mit 40%, der Beklagte R. mit  $26\frac{2}{3}\%$ , der Beklagte St. mit  $33\frac{1}{3}\%$  beteiligt sein sollte. Was nun den Erwerb des Gutes Erm. anbelangt, so unterstellt das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers als richtig, daß bei diesem Erwerbe der angebliche Mittäufser Maier R. von seinem Sohne, dem Beklagten R., nur vorgeschoben war, und daß in Wirklichkeit die beiden Beklagten die Erwerber von Erm. waren. Weiter läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob; was Kläger behauptet hatte,

die Beklagten den für das verkaufte Stück des Gutes Ki. erzielten und den für den übrigen Teil dieses Gutes angelegten Preis absichtlich zu niedrig angenommen haben, um den K. zu bestimmen, ihnen das Gut Erm. unter dem wahren Werte zu überlassen.

Auch bei dieser von ihm unterstellten Sachlage erachtet das Berufungsgericht die Beklagten nicht für verpflichtet, dem Kläger an dem Gute Erm. eine gesellschaftliche Beteiligung einzuräumen. Es erblickt allerdings in dem unterstellten Verhalten der Beklagten eine grobe Verletzung ihrer Pflichten als Geschäftsführer der zwischen den Parteien bestehenden Gesellschaft, die sie zum Erfasse des der Gesellschaft dadurch verursachten Schadens verpflichten würde. Den zum Erfasse verpflichtenden Umstand findet das Berufungsgericht aber lediglich darin, daß die Beklagten einen Teil des Gesellschaftsvermögens, nämlich des Gutes Ki., ohne entsprechendes Entgelt weggegeben hätten, und es folgert daraus, daß die Beklagten unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes nur verpflichtet seien, den Unterschied zwischen dem wahren Werte des verkauften Teiles von Ki. und dem erzielten Kaufpreise von 40000 M zugunsten der Gesellschaft auszugleichen.

Diese rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts, die an sich nicht zu beanstanden ist, ist nicht erschöpfend. Aus der unterstellten Sachlage ergibt sich nicht nur, daß die Beklagten ihre Pflichten als Geschäftsführer der Gesellschaft verletzt haben, sondern auch, daß sie dies taten, um sich durch diese pflichtwidrige Geschäftsführung persönlich, unter Ausschließung ihres Mitgesellschafters, einen Vorteil zu verschaffen. Nach den vom Berufungsgerichte nicht für widerlegt erachteten Behauptungen des Klägers kann ferner angenommen werden, daß sie diesen Vorteil auch tatsächlich durch jene Geschäftsführung erlangt haben, indem die Eheleute K. nur dadurch bestimmt wurden, den Beklagten ihr Gut Erm. unter dessen wahren Werte zu 60000 M zu verkaufen, daß gleichzeitig die Beklagten ihnen einen Teil von Ki. unter dem wahren Werte zu 40000 M verkauften. (Wird näher ausgeführt.)

Als die Beklagten Ki. an K. verkauften, handelten sie als die Geschäftsführer der zwischen den Parteien bestehenden Gesellschaft, besorgten deren Geschäft. Demnach waren sie gemäß §§ 713, 667 BGB. verpflichtet, das, was sie aus diesen Geschäftsbeforgungen erlangten,

der Gesellschaft herauszugeben. Erlangt haben sie durch den von ihnen als Geschäftsführer getätigten Verkauf nicht nur den Kaufpreis, sondern auch den weiteren Vorteil, daß ihnen das Gut Erm., so wie es geschehen ist, zu einem den wahren Wert nicht erreichenden Kaufpreise verkauft wurde. Diesen erlangten Vorteil, den Erwerb des Gutes Erm. gegen einen Preis von 60000 M., kann die Gesellschaft als dem Gesellschaftsverhältnis unterworfen beanspruchen, und der Kläger, als der alleinige Gesellschafter außer den Beklagten, kann diesen Anspruch gegen sie geltend machen. Die Beklagten müßten demnach Erm., ebenso wie dies bezüglich Ri. der Fall war, jedenfalls hinsichtlich seiner Verwertung als zum Vermögen der Gesellschaft der Parteien gehörig gelten lassen, woraus sich die vom Kläger begehrte Einräumung einer gesellschaftlichen Beteiligung an Erm., mindestens aber dessen Beteiligung zu 40% an dem bei der Veräußerung von Erm. sich herausstellenden Reingewinn ergeben würde.

Demnach ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils schon wegen Nichtanwendung des § 667 BGB. auf den unterstellten Tatbestand gerechtfertigt. Es bedarf deshalb nicht der Erörterung, ob die Beklagten in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer im vorliegenden Falle, wie die Revision meint, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, im Interesse der Gesellschaft die sich ihnen anbietende Gelegenheit der Veräußerung des Gutes Ri. im Wege des Tausches oder Doppelkaufs gegen den Erwerb von Erm. zu benutzen und Erm. statt für sich für Rechnung der Gesellschaft der Parteien zu erwerben. Das Berufungsgericht verneint zwar eine solche Verpflichtung der Beklagten, weil es über den Zweck der zwischen den Parteien bestehenden Gesellschaft hinausgegangen sei, die Gelegenheit zum Erwerb eines weiteren Gutes im Werte von mindestens 60000 M. für die Gesellschaft auszunützen und auf diese Weise die Gesellschaft auf ein zweites Gut auszudehnen. Bei dieser Erwägung sind indes nicht alle von dem Kläger geltend gemachten Umstände berücksichtigt worden, die bedeutungsvoll sein könnten für den Zweck der Gesellschaft und die Frage, ob die Beklagten bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt die hier sich bietende besondere Gelegenheit im Interesse der Gesellschaft ausnützen mußten. Von Bedeutung hierfür konnte, wie die Revision zutreffend hervorhebt, der von dem Kläger behauptete Umstand sein, daß die Parteien, sämtlich Güterhändler, bereits früher

in zahlreichen Fällen Gesellschaften gleicher Art wie die hier vorliegende zwecks Ankaufs und Verwertung von Gütern gebildet hätten, daß hierbei häufig ohne eine besondere dahin zielende Verabredung im Wege des Tausches oder Doppelkaufs andere Güter für die ursprünglich im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen erworben und dann stets als dem Gesellschaftsverhältnis unterliegend behandelt worden seien. Richtig ist zwar, daß der Erwerb des Gutes Erm. „an sich“ mit dem Zwecke der Gesellschaft der Parteien nichts zu tun hatte. Allein der Erwerb von Erm. kam hier nicht „an sich“ in Betracht, sondern nur insofern, als er ein geeignetes und für die Gesellschaft vorteilhaftes Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, der Verwertung des Gutes Ri. war. Ein solches Mittel im Interesse der Gesellschaft auszunützen, konnten die Beklagten sehr wohl in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft verpflichtet sein.

Auch darin kann dem Berufungsgerichte zugestimmt werden, daß die Beklagten durch ihre Pflichten als Geschäftsführer nicht verhindert waren, Erm. für sich zu kaufen, wenn sich ihnen die Gelegenheit zu diesem Kaufe nur anlässlich eines für die Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfts bot. Aber im vorliegenden Falle lag die Sache nach dem vom Berufungsgerichte unterstellten Tatbestand anders. Nicht bloß anlässlich ihrer in dem teilweisen Verkaufe des Gutes Ri. liegenden Geschäftsbeforgung war es ihnen möglich Erm., wie geschehen, zu kaufen. Es war ihnen vielmehr nur möglich, durch die Art, wie sie dieses Geschäft für die Gesellschaft besorgten, nämlich dadurch, daß sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft einen Teil von Ri. an R. um einen geringen Preis verkauften, zu dem von ihnen auch erreichten Zwecke Erm. unter seinem wahren Werte zu erwerben. Bei dieser zu unterstellenden Sachlage handelten sie nicht nur pflichtwidrig, indem sie für sich erwarben, sondern es ist auch die vom Berufungsgerichte unter Nichtberücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles verneinte Möglichkeit gegeben, daß die Beklagten als Geschäftsführer verpflichtet waren, im Wege der Verwertung von Ri., sei es durch Tausch, sei es durch Doppelkauf, Erm. zu dem ihnen selbst vorteilhaft erscheinenden Preise für Rechnung der Gesellschaft zu erwerben. Haben sie dies aber pflichtwidrig unterlassen, so sind sie der Gesellschaft in der Weise zum Schadensersatz verpflichtet, daß sie die Gesellschaft so stellen müssen, als wenn sie Erm.

für deren Rechnung erworben hätten. Sie sind also dann verpflichtet, das Gesellschaftsverhältnis mit dem Kläger, wie es bezüglich Ri. begründet war, auch auf Erm. zu erstrecken.

Das angegriffene Urteil würde somit auch deshalb der Anfechtung unterliegen, weil es unter Verletzung des § 286 ZPO. die Verpflichtung der Beklagten, Erm. für Rechnung der Gesellschaft zu erwerben, verneint. Für die Begründung des Anspruchs des Klägers unter diesem letzteren Gesichtspunkte, wie unter dem der Herausgabepflicht des § 667 BGB. ist es ohne Bedeutung, ob das Geschäft, wodurch die Beklagten Erm. erwarben, als Tausch oder als Kauf anzusehen ist, wenn nur der Kauf von Erm., wie hier zu unterstellen ist, bedingt war durch den Verkauf von Ri. zu einem zu niedrigen Preise. Die Frage, ob die Beklagten, der Beklagte R. durch die vorgeschobene Person seines Vaters, am 6. April 1911 mit den Eheleuten R. einen Tauschvertrag oder zwei, in ihrem Zustande kommen voneinander bedingte Kaufverträge abschlossen, ist für den gegenwärtigen Rechtsstreit nur von untergeordneter Bedeutung. Es kann nicht in Frage kommen, ob Erm. Gesellschaftsvermögen, d. h. gemeinschaftliches Eigentum der drei Gesellschafter geworden ist. Denn auch von Ri. sind die drei Gesellschafter niemals Eigentümer gewesen. Vielmehr entsprach es dem vom Kläger selbst behaupteten Gesellschaftsvertrage, daß Eigentümer nur die beiden Beklagten wurden, die zugleich die Geschäftsführer der Gesellschaft waren, und daß der Kläger nur an dem Ankauf und der Verwertung von Ri. als ein Gesellschafter beteiligt war, der nach außen als solcher gar nicht hervortrat und in diesem Sinne vom Berufungsgerichte zutreffend als „stiller“ Gesellschafter bezeichnet werden konnte. Ri. unterstand nicht dem Eigentum nach, sondern nachdem es angekauft war, nur hinsichtlich seiner Verwertung dem Gesellschaftsverhältnisse der Parteien, das eben nicht den Erwerb von gemeinschaftlichem Eigentum der Gesellschaft an Gütern bezweckte.

Die Frage, ob Erm. als Ersatzgut im Sinne des § 718 BGB. gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter geworden ist, scheidet somit aus.“